

Beschluss der 20. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen und Gleichstellungsbeauftragten in Wuppertal vom 02.05. bis 04.05.2010

Neue Gewerberechtliche Regulierungen der Genehmigung von Bordellen und bordellartigen Betrieben im Sinne einer „Erlaubnispflicht“, sowie Einführung von Standards für die Arbeitsbedingungen von Prostituierten.

Beschluss:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Kommunalen Frauenbüros setzt sich dafür ein, dass durch gewerberechtliche Regulierungen eine „Erlaubnispflicht“ von Bordellen und bordellartigen Betrieben sowie Standards für die Arbeitsbedingungen von Prostituierten eingeführt und vorangetrieben werden.

Begründung:

Das Menschenrecht auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung in der Prostitution ist erfahrungsgemäß dann am ehesten geschützt, wenn für „Außenstehende“ die Arbeitsbedingungen transparent sind und wenn gute Zugangsmöglichkeiten für die im Milieu tätigen Frauen zur qualifizierten Beratung und zu einem qualifizierten Hilfenetz bestehen.

Aus frauenpolitischer Sicht kann Prostitution kein Beruf für Frauen sein, dennoch ist Prostitution eine gesellschaftliche Realität und für Frauen oft die einzige Möglichkeit der Existenzsicherung.

Durch die Einführung des Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung von Prostituierten (ProstG) vom 20.12.2001 wurde die eigenverantwortlich ausgeübte Prostitution vom Makel der Sittenwidrigkeit befreit. Eine Reihe von Paragraphen wurde daraufhin im Strafgesetzbuch gestrichen, ohne diese durch neue Regelungen für Sicherheit und Kontrolle zu ersetzen.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Frauenhandel“ (1) verfolgt das Thema kontinuierlich und hat sich für die Einführung einer „Erlaubnispflicht“ für Bordelle und bordellartige Betriebe ausgesprochen.

Eine stärkere rechtliche Regulierung von Bordellen und bordellartigen Betrieben fordert auch der bundesweite Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess (KOK e.V.). Als bundesweite Vernetzung der Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel erhofft sich dieser von der Einführung der „Erlaubnispflicht“ für Bordelle und bordellartige Betriebe auch verbesserte Rahmenbedingungen für die Sicherheit und Gesundheit der in der Prostitution tätigen Frauen (2).

Durch die Ausgestaltung als „erlaubnispflichtiger“ Betrieb könnten dann Regelungen des Ausländer-, Bau-, Gesundheits- und Gewerbebereichs eingefordert, überprüft und vollzogen werden. Eine bundesweit einheitliche Regelung ist anzustreben, denn es wäre u.E. problematisch, wenn die Regelung der Prostitution von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich gehandhabt werden würde.

Die Untersuchungen zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes (3) verdeutlichen, dass von dem gegenwärtig kontrollfreien Raum vor allem die Bordellbetreiber profitieren. Diese geben den Prostituierten z.B. vor, wie hoch die Zimmermiete sein muss und lassen die Frauen zusätzlich die sozialen und wirtschaftlichen Risiken alleine tragen.

Eine Aufnahme der „Erlaubnispflicht“ in die Gewerbeordnung ist von daher dringend zu empfehlen: Mit einer „Erlaubnis“ soll das Recht, ein Bordell zu betreiben, erst erworben und nicht nur kommentarlos zugestanden werden. Prostituierte können prüfen, ob es sich um ein „erlaubnispflichtiges“ Bordell handelt und wer für dieses verantwortlich ist.

Im „Erlaubnisverfahren“ wäre z.B. die Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit des Betreibers/der Betreiberin und der im Bordell angestellten Personen, ein Beschäftigungsverbot für unzuverlässige (vorbestrafte) Personen, die Eignung der Räume, die Vorlage aller Geschäftsunterlagen (z.B. die Mietverträge mit den Prostituierten um Mietwucher zu unterbinden) möglich.

Für die Frauen hat das „Erlaubnisverfahren“ sichere Arbeits- und Lebensbedingungen zur Folge, wie z.B. Schutz vor Ausbeutung, Zwang und Gewalt, Arbeitsschutz, Gesundheitskontrollen, Hygieneprüfungen, sichere Sexualpraktiken (Sex nur mit Kondomen) und der Schutz von Minderjährigen (4).

Weiterhin muss ein gutes und flächendeckendes Beratungsangebot für Prostituierte auf- und ausgebaut sowie Ausstiegswilligen entsprechende Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten angeboten werden.

Quellen:

(1) Regulierung von Prostitution und Prostitutionsstätten – ein gangbarer Weg zur Verbesserung der Situation der Prostituierten und zur nachhaltigen Bekämpfung des Frauenhandels? Hg. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin, Mai 2009

(2) <http://www.kok-buero.de>

(3) Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz – ProstG). Hg. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin, Januar 2007

(4) Runder Tisch „Prostitution“ der Universitätsstadt Marburg, Marburg, 2009
Am Runden Tisch „Prostitution“ wirken auch Mitarbeiterinnen von FIM (Frauenrecht ist Menschenrecht) mit. FIM besteht seit 1980 als Beratungszentrum für Frauen mit Hauptsitz in Frankfurt und ist Fachberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel und zuständig für die hessenweite Koordinations- und Bildungsarbeit.